

Stadtratsbeschluss 456 vom 10. Juni 2026

B+A 15/2026: «Thermische Netze Stadt Luzern. Zustimmung zum Konzessionsvertrag»

- Protokollbemerkungen der Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission
- Haltung des Stadtrates

Ausgangslage

In der Sitzung vom 22. April 2026 hat der Stadtrat den B+A 15: «Thermische Netze Stadt Luzern. Zustimmung zum Konzessionsvertrag» verabschiedet. In der Sitzung vom 28. Mai 2026 hat die Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission das Geschäft behandelt und einen Minderheitsantrag sowie eine Protokollbemerkung zur Überweisung beantragt:

Protokollbemerkung 1 (Minderheitsantrag)

Zu Kapitel 4.2.3, Ziffer 3.4 «Übergangslösungen» auf S. 13 f.

Der Stadtrat verhandelt mit ewl, wie Übergangslösungen zu attraktiven Konditionen bei einem späteren Anschluss ans Fernwärmenetz angeboten werden.

Erwägungen

Übergangslösungen dienen der zeitlichen Überbrückung eines vorzeitigen Heizungsausfalls oder eines Ertüchtigungsbedarfs bis zur Verfügbarkeit des Wärmenetzes. Sie sollen dazu beitragen, eine möglichst hohe Anschlussdichte zu erreichen, was zum einen im Sinne der ewl Rohrnetz AG selbst ist, zum anderen aber auch notwendig ist, um die Ziele der Klima- und Energiestrategie zu erreichen.

Die ewl Rohrnetz AG verpflichtet sich ab Unterzeichnung des Konzessionsvertrags, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Perimeter gemäss Anhang 1 des Konzessionsvertrags, deren Wärmeerzeugung vor der Verfügbarkeit des Wärmenetzes ersetzt werden muss, mindestens eines der folgenden Angebote als Übergangslösung anzubieten:

- Beratung und Unterstützung zum Vorgehen bei der Realisierung von Übergangslösungen;
- Dienstleistungen zum Erhalt von bestehenden Wärmeerzeugern;
- Bereitstellung einer provisorischen Wärmeerzeugung bis zur Verfügbarkeit des Wärmenetzes;
- Versorgung mit Wärme aus anderen Quellen bis zur Verfügbarkeit des Wärmenetzes.

Die Übergangslösungen sollen den Kundinnen und Kunden zu attraktiven, aber kostendeckenden Preisen nach Bedarf sowie möglichst frühzeitig angeboten werden. Die ewl Rohrnetz AG ist nicht in der Verantwortung, die Lösungen selbst zu erbringen.

Die konkrete Formulierung zur Verpflichtung der ewl Rohrnetz AG zur Erarbeitung eines Angebots von Übergangslösungen ist vergleichbar mit der Formulierung im Konzessionsvertrag für den Wärmeverbund Kriens. Dabei wird aus Sicht des Stadtrates zum einen auch dem Umstand Rechnung getragen, dass es im eigenen Interesse der ewl Rohrnetz AG ist, geeignete Übergangslösungen anzubieten, um künftige Kundinnen und Kunden gewinnen zu können. Zum anderen ist die ewl Rohrnetz AG keine Ausfallgarantin, die alle Realisierungen technischer Übergangslösungen zu verantworten hätte. Es gibt auf dem Markt zahlreiche Angebote von Übergangslösungen, die von den Grundeigentümerschaften bezogen werden können.

Nach Ansicht des Stadtrates trägt die im Konzessionsvertrag formulierte Angebotspflicht für Übergangslösungen den klima- und energiepolitischen Zielen der Stadt und den unternehmerischen Interessen der ewl Rohrnetz AG in angemessener Weise Rechnung. Eine weitergehende Verpflichtung erachtet der Stadtrat als nicht opportun.

Der Protokollbemerkung zu den Übergangslösungen wird daher opponiert.

Protokollbemerkung 2

Zu Kapitel 4.2.3, Ziffer 6 «Informations- und Koordinationspflichten» auf S. 16 f.

Der Stadtrat prüft eine Ausweitung der Informationspflicht von ewl gemäss Ziffer 6.2 des Konzessionsvertrags hinsichtlich der Preise für Endkundinnen und -kunden. Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht gemäss Ziffer 6.2 sollen Preisbeispiele für Modellkundinnen und -kunden angegeben werden. Als Modellkundinnen und -kunden sollen ein Mehrfamilienhaus, (durchschnittlicher Jahresverbrauch 100'000 kWh, Leistung 55 kW), eine grössere Überbauung, (Jahresverbrauch 500'000 kWh, Leistung 270 kW) und ein grosser Gewerbebetrieb, (Jahresverbrauch 1'100'000 kWh, Leistung 725 kW), dienen.

Erwägungen

Der vorliegende Konzessionsvertrag basiert auf dem Grundsatz, dass sich die Vertragsparteien bei der Realisierung der thermischen Netze gegenseitig unterstützen. Zudem beabsichtigt ewl, die standardisierte Preisliste öffentlich zugänglich zu machen. Vor diesem Hintergrund steht der gewünschten Ausweitung der Informationspflicht nichts entgegen.

Der Protokollbemerkung zur Ausweitung der Informationspflicht wird nicht opponiert.

Der Stadtrat beschliesst

1. Der Protokollbemerkung 1 zu den Übergangslösungen wird opponiert.
2. Der Protokollbemerkung 2 zur Ausweitung der Informationspflicht wird nicht opponiert.



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 25. Juni 2026)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 25. Juni 2026)
- alle Direktionen